

Ausschreibung der Fluxys TENP GmbH zur Belieferung mit Treibgas (Biogas)

Fluxys TENP GmbH (nachfolgend „**Fluxys TENP**“ genannt) beabsichtigt, durch dieses transparente, nichtdiskriminierende und marktorientierte Ausschreibungsverfahren Treibgas in Form von Biogas (nachfolgend „**Treibgas**“ genannt) für die Verdichter des von Fluxys TENP betriebenen TENP-Systems zu beschaffen.

Der Lieferzeitraum dauert vom 01. Juli 2024, 06:00 Uhr, bis zum 01. Januar 2025, 06:00 Uhr.

Die Übergabe des Treibgases an Fluxys TENP erfolgt am virtuellen Handelspunkt des Marktgebietes Trading Hub Europe (THE) (nachfolgend „**VHP THE**“ genannt).

**Die zu liefernde Gesamtmenge Biogas beträgt 19.434.800 kWh.
Fluxys TENP schreibt vier (4) Lose à 4.858.700 kWh am oben genannten Lieferpunkt aus.**

Die Lieferung soll als Bandlieferung erfolgen mit einer flachen stündlichen Liefermenge.

Der Lieferant gewährleistet, dass Fluxys TENP für das vertragsgegenständliche Biogas über den gesamten Lieferzeitraum Herkunftsnachweise (HKN) und Qualitätsnachweise (Proof of Sustainability – PoS) erhält, die von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) anerkannt sind und es Fluxys TENP ermöglichen, im Rahmen des EU-ETS von der Verpflichtung zur Beistellung von CO₂-Zertifikaten (European Emission Allowances - EUA) für dieses Biogas befreit zu werden. Das Biogas muss die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach den Technischen Regeln des DVGW für die Gasbeschaffenheit H-Gas, Arbeitsblatt G 260 in der jeweils geltenden Fassung. Das Biogas ist ausschließlich aus Biomasse im Sinne der BiomasseV in der jeweils geltenden Fassung erzeugt worden.
- Unter Biomasse ist der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur, sowie der biologisch abbaubare Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs zu verstehen, der den im Lieferjahr geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen/-auflagen entsprechen muss.
- Soweit gemäß den vereinbarten Produktbedingungen Biogas durch den Lieferanten bereitzustellen ist, muss dies aus einem Biogas-Bilanzkreis erfolgen. Das Biogas muss den Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung genügen. Dies gilt auch dann, wenn diese Anforderungen von den im vorherigen Absatz beschriebenen Anforderungen abweichen. Der Anbieter muss die biogene Eigenschaft des Biogases durch

massebilanzielle Nachverfolgung im Nabisy-System nachweisen können. Dabei ist sicherzustellen, dass das Biogas im nationalen und internationalen Emissionshandel anerkenungsfähig (EUA-befreit) ist. Der zugrunde zu legende THG-Wert für die Biogasbeschaffenheit liegt bei maximal 19,0 g CO₂/Megajoule. Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland produziertem Biogas muss der Anbieter einen Ausbuchungsbeleg des abgebenden Massebilanzsystems vorlegen und die Massenbilanzierung der Biogasmengen durch eine unabhängige Auditierung bestätigen.

Erfüllt der Lieferant seine Pflicht, Fluxys TENP für das gelieferte Biogas HKN und PoS zur Verfügung zu stellen, ganz oder teilweise nicht, ist Fluxys TENP berechtigt, Ersatz für HKN und PoS in Form von CO₂-Zertifikaten zu beschaffen. Fluxys TENP ist in diesem Fall zudem berechtigt, die vom Lieferanten erhaltenen Biogasrechnungen um die anfallenden Kosten für die ersatzweise zu beschaffenden CO₂-Zertifikate zu kürzen.

Bieter für Biogas werden gebeten, im **„Angebotsblatt Treibgas – Biogas-Bandlieferung“ (Anlage A)** als Preisangebot für die Biogaslose den Festpreis des Biogases in €/MWh sowie den Preis der HKN in €/MWh und den Preis der PoS in €/MWh einzutragen.

Zur Angebotsabgabe werden die Bieter gebeten, das **„Angebotsblatt Treibgas – Biogas-Bandlieferung“ (Anlage A)** auszufüllen und - wie in Absatz 2 (ii) der beigefügten Ausschreibungsregeln beschrieben - an Fluxys TENP zu senden.

Allgemeine Verfahrensregeln zur Ausschreibung der Fluxys TENP GmbH zur Belieferung mit Treibgas (Biogas) („Ausschreibungsregeln“)

1. Allgemeines zum Ausschreibungsverfahren

- (i) Fluxys TENP führt dieses Ausschreibungsverfahren durch, um Treibgas in Form von Biogas (nachfolgend „**Treibgas**“ genannt) zu beschaffen, welches zum Betrieb des eigenen Fernleitungsnetzes im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) erforderlich ist.
- (ii) Das Ausschreibungsverfahren besteht aus Ausschreibungsphase und anschließender Zuschlagserteilung an den/die erfolgreichen Bieter.
- (iii) Die von den Bietern im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Unterlagen werden von Fluxys TENP vertraulich behandelt und nur für die Zwecke dieses Ausschreibungsverfahrens verwendet.

2. Zeitlicher Ablauf der Ausschreibung

(i) Präqualifikationsphase

Die Präqualifikationsphase beginnt am 14. Mai 2024 um 14:00 Uhr und endet am 22. Mai 2024 um 14:00 Uhr.

Interessierte Bieter müssen die unter Absatz 3 (i) bzw. (ii) aufgeführten Bonitätsnachweise während der Präqualifikationsphase bei Fluxys TENP einreichen. Zudem wird auch um die Zusendung eines aktuellen Handelsregisterauszugs sowie des testierten Jahresabschlusses des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres gebeten. **Dies gilt auch für interessierte Bieter, die sich bereits in vorherigen Ausschreibungen für Treibgas der Fluxys TENP erfolgreich für die Teilnahme an der Ausschreibung präqualifiziert hatten.** Fluxys TENP wird jedem interessierten Bieter eine Rückmeldung zu den eingereichten Bonitätsnachweisen geben und ihn somit über die Teilnahmeberechtigung an der Ausschreibung informieren.

(ii) Ausschreibungsphase

Die Ausschreibungsphase beginnt zeitgleich mit der Präqualifikationsphase am 14. Mai 2024 um 14:00 Uhr und endet am 28. Mai 2024 um 14:00 Uhr.

Bieter, die aufgrund ihrer Bonität an der Ausschreibung teilnahmeberechtigt sind, werden gebeten, das **„Angebotsblatt Treibgas – Biogas-Bandlieferung“ (Anlage A)** von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet bis zum 28. Mai 2024 um 14:00 Uhr an Fluxys TENP **per E-Mail an die folgenden drei E-Mail-Adressen** zu senden:

- alexandra.moussa@fluxys.com
- daniel.weber@fluxys.com
- Communication.FluxysTENP@fluxys.com .

Die Abgabe des Angebots erfolgt per E-Mail an die vorgenannten Adressen vor Ablauf der in der Ausschreibung gesetzten Angebotsfrist. Der Zugang erfolgt durch Eingang der E-Mail an die von Fluxys TENP verwendeten E-Mail-Adressen und wird, einschließlich seines Zeitpunktes, dem Bieter per E-Mail bestätigt.

Fluxys TENP wird den Bietern eine Empfangsbestätigung per E-Mail senden, sobald das „**Angebotsblatt Treibgas – Biogas-Bandlieferung**“ (**Anlage A**) per E-Mail vorliegt.

Angebote, die nach Ablauf der gesetzten Frist abgegeben werden, werden von Fluxys TENP nicht berücksichtigt.

Fluxys TENP ist dazu berechtigt, die Bindefrist verstreichen zu lassen, ohne einen Zuschlag für ein Angebot zu erteilen.

(iii) **Zuschlagserteilung**

Fluxys TENP wird den/die erfolgreichen Bieter spätestens bis zum 28. Mai 2024 um 14:00 Uhr über den Zuschlag informieren. Die Bieter, die keinen Zuschlag erhalten haben, werden darüber von Fluxys TENP ebenfalls spätestens bis zum 28. Mai 2024 um 14:00 Uhr informiert.

Den Zuschlag für ein oder mehrere Lose erhält das Angebot/erhalten die Angebote, welche(s) für Fluxys TENP wirtschaftlich am vorteilhaftesten ist/sind und es Fluxys TENP ermöglicht/ermöglichen, den durch die Lose ausgeschriebenen Treibgasbedarf abzudecken. Sollten zwei Bieter gleichwertige wirtschaftliche Bedingungen für dasselbe Los anbieten, bekommt das zeitlich frühere bei Fluxys TENP eingegangene Angebot den Zuschlag.

Die Mitteilung über den Zuschlag wird dem/den erfolgreichen Bieter(n) per E-Mail übermittelt.

Die Bieter sind für die Angebote, für die sie einen Zuschlag erhalten haben, zum Abschluss eines „Vertrages zur Belieferung mit Treibgas (Biogas)“ verpflichtet und bleiben insofern an ihre Angebote gebunden. Ein Muster des abzuschließenden „Vertrages zur Belieferung mit Treibgas (Biogas)“ ist diesen Ausschreibungsregeln als **Anlage B** beigefügt und ist Bestandteil dieser Ausschreibungsregeln. Die Akzeptanz der Bedingungen des „Vertrages zur Belieferung mit Treibgas (Biogas)“ (**Anlage B**) ist für den Bieter die Voraussetzung für die Abgabe eines Angebotes.

Mit der Zuschlagserteilung gelten die Bedingungen des „Vertrages zur Belieferung mit Treibgas (Biogas)“ (**Anlage B**).

Sollte ein deutscher Bieter den Zuschlag erhalten, würde Fluxys TENP nur eine deutsche Version des „Vertrages zur Belieferung mit Treibgas (Biogas)“ (**Anlage B**) erstellen und auf die Erstellung der englischen Version des „Vertrages zur Belieferung mit Treibgas (Biogas)“ (**Anlage B**) verzichten, vorausgesetzt dieser Bieter ist damit einverstanden.

3. Bonitätsnachweise

- (i) Um am Ausschreibungsverfahren teilzunehmen und ein erfolgreiches Angebot abgeben zu können, muss der Bieter die Bonitätsvoraussetzungen von Fluxys TENP erfüllen.

Die Bonität des Bieters ist nicht ausreichend, wenn dieser Fluxys TENP während der Präqualifikationsphase ein Rating bzw. eine Bonitätsbewertung von einer der unten aufgeführten Ratingagenturen einreicht, welche(s) die nachfolgend aufgelisteten Mindestanforderungen nicht erfüllt:

- im Langfristbereich nach Standard & Poor's mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch mindestens BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's mindestens Baa3,
- Dun & Bradstreet mindestens Risikoindikator 3,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) mindestens Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung); oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für den Bieter nicht verfügbar sind,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) 235 oder weniger Punkte.

Darüber hinaus wird Fluxys TENP öffentlich zugängliche Informationen über die wirtschaftliche Lage des Bieters überprüfen.

- (ii) Für den Fall, dass der Bieter nicht über ein Rating bzw. über eine Bonitätsbewertung gemäß Absatz 3 (i) verfügt oder dass das Rating bzw. die Bonitätsbewertung die in Absatz 3 (i) aufgelisteten Mindestanforderungen nicht erfüllt, muss der Bieter Fluxys TENP während der Präqualifikationsphase eine Sicherheitsleistung zum Nachweis seiner ausreichenden Bonität vorlegen. Als Sicherheitsleistung genügt zunächst die schriftliche Zusage eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, im Falle der Zuschlagserteilung an den Bieter zu Gunsten von Fluxys TENP eine Bankgarantie auszustellen. Das die Bankgarantie ausstellende Kreditinstitut muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.

Pro Los, für das der Bieter ein Angebot abgeben möchte, beträgt die Höhe des Garantiebetrages den Betrag der maximalen monatlichen Vertragsmenge für ein Los bepreist mit dem European Gas Spot Index (EGSI) für THE der EEX in €/MWh am Tag der Angebotsabgabe. Der EGSI ist auf der Website der EEX unter dem folgenden Link veröffentlicht: <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas>. Im Falle der Zuschlagserteilung an den Bieter ist insgesamt nur eine Bankgarantie notwendig, unabhängig von der Anzahl der Lose, für die der Bieter ein Angebot abgibt. Die Bankgarantie soll bis drei (3) Monate nach dem Ende der Treibgaslieferung gültig sein.

Die schriftliche Zusage des Kreditinstituts muss Fluxys TENP spätestens bis zum Ende der Präqualifikationsphase vorliegen. Die Präqualifikationsphase endet am 22. Mai 2024 um 14:00 Uhr.

Fluxys TENP bittet interessierte Bieter um frühzeitige Kontaktaufnahme zur Klärung von offenen Fragen zur Sicherheitsleistung.

- (iii) Fluxys TENP wird Angebote, zu denen keine ausreichenden Bonitätsnachweise erbracht wurden, nicht berücksichtigen.
Sollte ein Bieter die oben erwähnten Bonitätsvoraussetzungen der Fluxys TENP nicht erfüllen, ist Fluxys TENP dazu berechtigt, diesen Bieter allein aufgrund dieser Tatsache abzulehnen.

4. Sonstiges

- (i) Dieses Ausschreibungsverfahren wird sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch durchgeführt und unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- (ii) Fluxys TENP wird von den Bietern für ihre Teilnahme am Ausschreibungsverfahren keine Gebühren erheben. Jeder Vertragspartner des Ausschreibungsverfahrens trägt seine eigenen Ausgaben, die ihm in diesem Zusammenhang entstehen.

Anlage A

Angebotsblatt Treibgas - Biogas-Bandlieferung

für den Lieferzeitraum 01. Juli 2024, 06:00 Uhr, bis 01. Januar 2025, 06:00 Uhr

Abgabefrist für die Angebote: **28. Mai 2024, 14:00 Uhr**

Bieter: _____

E-Mail-Adresse: _____

Wir haben die „Ausschreibungsregeln“ der Fluxys TENP GmbH für die Ausschreibung zur Belieferung mit Treibgas (Biogas) gelesen, verstanden und angenommen. Wir geben hiermit das folgende rechtsverbindliche Angebot für eine Biogas-Bandlieferung gemäß den „Ausschreibungsregeln“ der Fluxys TENP GmbH ab:

Lieferpunkt VHP THE	Preisangebot für Biogas - Bandlieferung			
	Los 1	Los 2	Los 3	Los 4
Festpreis Biogas [in €/MWh]				
Preis HKN [in €/MWh]				
Preis PoS [in €/MWh]				

Hiermit stimmen wir zu und bestätigen, dass das vorliegende Angebot ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines „Vertrages zur Belieferung mit Treibgas (Biogas)“ (siehe **Anlage B**) mit der Fluxys TENP GmbH darstellt. Die Annahme unseres vorstehenden Angebotes durch die Fluxys TENP GmbH führt automatisch zum Abschluss eines solchen Vertrages. Die Fluxys TENP GmbH und der Bieter werden den „Vertrag zur Belieferung mit Treibgas (Biogas)“ zu Dokumentationszwecken unverzüglich unterzeichnen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) und Firmenstempel

Anlage B

Vertrag zur Belieferung mit Treibgas (Biogas)

- nachfolgend „**Vertrag**“ genannt -

zwischen

Fluxys TENP GmbH
Elisabethstraße 5
D - 40217 Düsseldorf

- nachfolgend „**Fluxys TENP**“ genannt -

und

[Lieferant]

[Adresse des Lieferanten]

- nachfolgend „**Lieferant**“ genannt -

- beide nachfolgend einzeln und gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

Präambel

In der „Ausschreibung der Fluxys TENP zur Belieferung mit Treibgas (Biogas)“ (Ausschreibungszeitraum: 14. Mai 2024 bis 28. Mai 2024) hat der Lieferant den Zuschlag zur Treibgaslieferung zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen erhalten. Die Vertragspartner schließen zu Dokumentationszwecken den nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Definitionen

- (i) Für die Zwecke dieses Vertrages bedeutet „**Lieferpunkt**“ der virtuelle Handelspunkt des Marktgebietes Trading Hub Europe (THE) (nachfolgend „**VHP THE**“ genannt).
- (ii) Als „**Werktag**“ gilt jeder Tag, der kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag in einem der 16 deutschen Bundesländer ist. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember gelten als Feiertage.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (i) Fluxys TENP kauft und nimmt ab und der Lieferant verkauft und liefert an Fluxys TENP Biogas als Treibgas gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für den Lieferzeitraum vom 01. Juli 2024, 06:00 Uhr, bis zum 01. Januar 2025, 06:00 Uhr.
- (ii) Der Lieferant verpflichtet sich, die in § 3 genannte Biogasmenge vorzuhalten und diese gemäß der in § 4 beschriebenen Mengenanmeldung zu liefern und Fluxys TENP für das gelieferte Biogas Herkunftsnachweise (HKN) und Qualitätsnachweise (Proof of Sustainability – PoS) zur Verfügung zu stellen, die die Anforderungen gemäß § 5 dieses Vertrages erfüllen.

Die vollständigen und korrekten HKN und PoS für den Lieferzeitraum sendet der Lieferant bis spätestens zum fünfzehnten (15.) Kalendertag des Folgemonats nach Ablauf eines Quartals an das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Nabisy-Konto.

- (iii) Fluxys TENP verpflichtet sich, die von ihr gemäß Absätzen (i) und (ii) gekaufte und vom Lieferanten zu liefernde Biogasmenge sowie die HKN und PoS für diese Biogasmenge abzunehmen und zu bezahlen.
- (iv) Erfüllt der Lieferant seine Pflicht, Fluxys TENP für das gelieferte Biogas HKN und PoS zu den in Absatz (ii) und in § 5 genannten Bedingungen zur Verfügung zu stellen, ganz oder teilweise nicht bis zu dem in Absatz (ii) genannten Termin, ist Fluxys TENP nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, Ersatz für HKN und PoS in Form von CO₂-Zertifikaten zu beschaffen. Fluxys TENP ist in diesem Fall zudem berechtigt, die vom Lieferanten erhaltenen Biogasrechnungen um die anfallenden Kosten für die ersatzweise zu beschaffenden CO₂-Zertifikate zu kürzen.

§ 3 Vertragsmengen

- (i) Als Ergebnis der „Ausschreibung der Fluxys TENP zur Belieferung mit Treibgas (Biogas)“ (Ausschreibungszeitraum: 14. Mai 2024 bis 28. Mai 2024) wird der Lieferant die folgende Anzahl an Los(en) an Fluxys TENP am Lieferpunkt liefern:

[Los(e) Biogas]

wie im vom Lieferanten eingereichten „Angebotsblatt Treibgas – Biogas-Bandlieferung“ angegeben ist, welches diesem Vertrag als **Anhang 1** beigelegt ist.

Die Biogasmenge pro Los beträgt 4.858.700 kWh. Die Lieferung der Biogasmenge erfolgt als Bandlieferung. Die stündlich zu liefernde Biogasmenge beträgt kWh/h.

§ 4 Mengenmeldungen

- (i) Die Mengenmeldungen erfolgen von Fluxys TENP und vom Lieferanten im Nominierungsportal des VHP THE gemäß den dort geltenden Bestimmungen und Fristen.
- (ii) Die initiale monatliche Mengenmeldung für den Folgemonat erfolgt im Nominierungsportal des VHP THE bis spätestens 14:00 Uhr des vorletzten Werktages des laufenden Monats.

§ 5 Gasbeschaffenheit

- (i) Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach den Technischen Regeln des DVGW für die Gasbeschaffenheit H-Gas, Arbeitsblatt G 260 in der jeweils geltenden Fassung. Das Biogas ist ausschließlich aus Biomasse im Sinne der BiomasseV in der jeweils geltenden Fassung erzeugt worden.
- (ii) Unter Biomasse ist der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur, sowie der biologisch abbaubare Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs zu verstehen, der den im Lieferjahr geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen/-auflagen entsprechen muss.
- (iii) Soweit gemäß den vereinbarten Produktbedingungen Biogas durch den Lieferanten bereitzustellen ist, muss dies aus einem Biogas-Bilanzkreis erfolgen. Das Biogas muss den Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung genügen. Dies gilt auch dann, wenn diese Anforderungen von den im vorherigen Absatz beschriebenen Anforderungen abweichen. Der Anbieter muss die biogene Eigenschaft des Biogases durch massebilanzielle Nachverfolgung im Nabisy-System nachweisen können. Dabei ist sicherzustellen, dass das Biogas im nationalen und internationalen Emissionshandel

anererkennungsfähig (EUA-befreit) ist. Der zugrunde zu legende THG-Wert für die Biogasbeschaffenheit liegt bei maximal 19,0 g CO₂/Megajoule. Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland produziertem Biogas muss der Anbieter einen Ausbuchungsbeleg des abgebenden Massebilanzsystems vorlegen und die Massenbilanzierung der Biogasmengen durch eine unabhängige Auditierung bestätigen.

§ 6 Preis

Fluxys TENP zahlt dem Lieferanten für die gemäß dieses Vertrages als Bandlieferung am Lieferpunkt gelieferten Biogasmengen die folgenden Festpreise:

Festpreise Biogas

- [,] €/MWh für Los 1
- [,] €/MWh für Los 2
- [,] €/MWh für Los 3
- [,] €/MWh für Los 4

Zudem zahlt Fluxys TENP die folgenden Preise für die Herkunftsnachweise (HKN) und Qualitätsnachweise (PoS):

Herkunftsnachweise (HKN)

- [,] €/MWh für Los 1
- [,] €/MWh für Los 2
- [,] €/MWh für Los 3
- [,] €/MWh für Los 4

Qualitätsnachweise (PoS)

- [,] €/MWh für Los 1
- [,] €/MWh für Los 2
- [,] €/MWh für Los 3
- [,] €/MWh für Los 4

Alle Preisangaben sind im vom Lieferanten eingereichten „Angebotsblatt Treibgas – Biogas-Bandlieferung“ angegeben, welches diesem Vertrag als **Anhang 1** beigelegt ist.

Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstigen Kosten, die bis zur Übergabe der Treibgasmengen anfallen.

§ 7 Abrechnung und Zahlung

- (i) Die in diesem Vertrag vereinbarten und an Fluxys TENP gelieferten Treibgasmengen werden im Folgemonat der Leistungserbringung vom Lieferanten bis spätestens zum dritten (3.) Werktag in Rechnung gestellt. Die in Rechnung gestellten Treibgasmengen sind die vom Lieferanten an Fluxys TENP gelieferten Treibgasmengen. Zusätzlich zum Festpreis der Biogaslose wird die jeweils geltende Umsatzsteuer berechnet und gesondert ausgewiesen. Der Fälligkeitstermin der Rechnung für die gelieferten Treibgasmengen ist der zwanzigste (20.) Kalendertag nach Zugang der Rechnung bei Fluxys TENP.
- (ii) Die für einen abgelaufenen Liefermonat vom Lieferanten für Fluxys TENP angestellten HKN und PoS werden Fluxys TENP erst nach Eingang der jeweiligen

HKN bzw. PoS in Rechnung gestellt. Zusätzlich zum Festpreis der HKN und PoS wird die jeweils geltende Umsatzsteuer berechnet und gesondert ausgewiesen. Der Fälligkeitstermin der jeweiligen Rechnung für die ausgestellten HKN bzw. PoS ist der fünfundzwanzigste (25.) Kalendertag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die jeweilige Rechnung Fluxys TENP zugegangen ist.

- (iii) Alle Rechnungen werden in Euro ausgestellt und die Zahlung der Rechnungen erfolgt in Euro.

Der Lieferant stellt Fluxys TENP die Rechnungen mit Angabe der Bankverbindung, auf die die die Zahlungen erfolgen sollen, mittels elektronischer Rechnungsübermittlung zu.

- (iv) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Abrechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich von Fehlern, die von Fluxys TENP ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, unverzüglich nachdem Fluxys TENP Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat. Bei Vorliegen eines offenkundigen Rechenfehlers darf der in der Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – berichtigt werden.
- (v) Jeder Vertragspartner kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen aus diesem Vertrag aufrechnen. Darüber hinaus können die Vertragspartner Forderungen aus diesem Vertrag nur gegen Forderungen, die sich aus diesem Vertrag oder die sich aus anderen zwischen den Vertragspartnern bestehenden Verträgen ergeben, aufrechnen.

§ 8 Höhere Gewalt

- (i) Für die Zwecke dieses Vertrages gelten als Ereignisse höherer Gewalt sämtliche unvorhersehbare und von außen her einwirkende Ereignisse und/oder Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des betroffenen Vertragspartners liegen und die auch nicht bei Anwendung allergrößter Sorgfalt hätten vermieden werden können, und eine Nichterfüllung oder eine Verzögerung bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den betroffenen Vertragspartner verursachen. Die Zahlungsunfähigkeit eines Vertragspartners gilt unabhängig von der Ursache ihrer Entstehung nicht als höhere Gewalt.

Zu solchen Ereignissen oder Umständen der höheren Gewalt gehören insbesondere Katastrophen, Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung und/oder Arbeitskämpfe, Aussetzung oder Widerruf von Genehmigungen, gesetzlichen Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierungen, Gerichte oder Behörden, unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit, Bruchschäden oder Ausfälle der Leitungen und/oder der Anlagen, die direkt oder indirekt für die Produktion und den Transport von Erdgas genutzt werden. Streiks, Aussperrungen und/oder Arbeitskämpfe gelten als Ereignisse höherer Gewalt, wenn der betroffene Vertragspartner sie nicht durch eine rechtswidrige Handlung verschuldet hat und

sofern und solange der betroffene Vertragspartner ihre Beilegung nur unter für diesen unzumutbaren Bedingungen erreichen kann.

- (ii) Der von höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich darüber zu benachrichtigen und hat ihn über die voraussichtliche Dauer und den Grund der Störung zu informieren. Er wird mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür sorgen, dass er seine Verpflichtungen schnellstmöglich wieder erfüllen kann. Die Vertragspartner verpflichten sich, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Erfüllung dieses Vertrages wieder sichergestellt wird.
- (iii) Soweit ein Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt gemäß dieses § 8 an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist, wird er von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der andere Vertragspartner wird von seinen entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen in dem Umfang und so lange befreit, wie der erstgenannte Vertragspartner aufgrund von höherer Gewalt daran gehindert ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieser Vertrag kann von einem der beiden Vertragspartner gekündigt werden, wenn das Ereignis der höheren Gewalt ununterbrochen mindestens neunzig (90) Tage andauert.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- (i) Dieser Vertrag wird rückwirkend mit Zuschlagserteilung wirksam. Er dokumentiert abschließend die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen aus der Treibgaslieferung des Lieferanten auf der Grundlage des erfolgreichen Angebots im Ausschreibungsverfahren der Fluxys TENP für Treibgas. Dieser Vertrag endet zum Ende des Lieferzeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (ii) Unbeschadet des Absatzes (i) kann dieser Vertrag nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Falle wiederholter Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag fristlos gekündigt werden.
- (iii) Fluxys TENP ist auch berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (iv) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Vertraulichkeit

- (i) Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten, vertraulich und unter Beachtung der jeweilig geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere EU-DSGVO, zu behandeln. Ausgenommen sind solche Informationen, die entweder öffentlich zugänglich sind oder aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen.
- (ii) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten (nachfolgend „**vertrauliche Informationen**“ genannt) vertraulich zu behandeln und nicht offenzulegen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der andere Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
- (iii) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offenzulegen in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
- dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind;
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder
 - einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offenlegende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
- (iv) Vertrauliche Informationen können von einem der Vertragspartner (nachfolgend „**offenlegender Vertragspartner**“ genannt) an ein mit dem Vertragspartner im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des anderen Vertragspartners offengelegt werden, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist und der offenlegende Vertragspartner für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung verantwortlich bleibt.
- (v) Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet fünf (5) Jahre nach Ende dieses Vertrages.
- (vi) § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 12 Schriftform

- (i) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Erklärungen, Mengenanmeldungen von Erdgasmengen oder andere Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist eine Übermittlung von Erklärungen, Mengenanmeldungen von Erdgasmengen oder anderer Mitteilungen auch per elektronischer Datenübertragung (z.B.: E-Mail) oder telefonisch möglich.
- (ii) Mündliche Nebenabreden werden als nichtig und unwirksam erachtet. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung dieses Vertrages bedürfen, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

§ 13 Rechtsübertragung

Jeder Vertragspartner kann nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des anderen Vertragspartners seine Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Diese Zustimmung darf nicht unbegründet verweigert werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (i) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und auf Bestand und Fortdauer dieses Vertrages.
- (ii) Die Vertragspartner werden in diesem Falle die rechtsunwirksame(n) oder undurchführbare(n) Bestimmung(en) dieses Vertrages mit Wirkung zum Zeitpunkt der rechtlichen Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung(en) durch andere Bestimmungen ersetzen, die der/den ursprünglichen Bestimmung(en) in ihrem wirtschaftlichen Erfolg und ihrer Zielsetzung möglichst nahekommen.
- (iii) Die Absätze (i) und (ii) gelten entsprechend für unbewusste Regelungslücken in diesem Vertrag.

§ 15 Wirtschaftsklausel

- (i) Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, die hier jedoch nicht vorgesehen waren oder zum Zeitpunkt der Durchführung dieses Vertrages nicht berücksichtigt werden konnten, können die Vertragspartner eine Vertragsänderung beantragen, in dem Maß, in dem es für den beantragenden Vertragspartner unzumutbar wäre, eine bestimmte Bestimmung dieses Vertrages zu erfüllen oder durchzuführen.

- (ii) Der Antrag sollte die ihm zugrundeliegende Begründung und die vorgeschlagene Änderung des Vertrages angeben.
- (iii) Der Antrag auf Änderung ist bei dem anderen Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt einzureichen, ab dem der beantragende Vertragspartner Kenntnis von dem Umstand und dessen Auswirkungen auf die Ausführung des Vertrages erlangt. Die Vertragspartner werden dann einander konsultieren, um die Änderung des Vertrages auf einer fairen Grundlage durchzuführen.

§ 16 Ansprechpartner

Die Ansprechpartner für die Kommunikation bezüglich dieses Vertrages sind die folgenden:

Für Fluxys TENP:

Fluxys TENP GmbH
Alexandra Moussa
Commercial Operator
Elisabethstraße 5
D - 40217 Düsseldorf
Tel.-Nr.: +49 211 420909 25
Fax-Nr.: +49 211 420909 11
Mobil-Nr.: +49 172 7328227
E-Mail-Adresse: alexandra.moussa@fluxys.com

Für den Lieferanten:

[Lieferant]
[Ansprechpartner]
[Position]
[Straße]
[PLZ, Ort]
[Tel.-Nr.]
[Fax-Nr.]
[Mobil-Nr.]
[E-Mail-Adresse]

§ 17 Anzuwendendes Recht und Schiedsgerichtsbarkeit

- (i) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden.
- (ii) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Das Schiedsgericht wird gebildet, indem der Vertragspartner, der unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und den anderen Vertragspartner auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, woraufhin die beiden bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt ein Vertragspartner es, einen Schiedsrichter innerhalb von vier (4) Wochen zu benennen, kann der Vertragspartner, der das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Vertragspartner bindend. Haben die Schiedsrichter binnen vier (4) Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann ein Vertragspartner den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Vertragspartner bindend.

- (iii) Der Ort des Schiedsverfahrens ist Düsseldorf.
- (iv) Das gemäß § 1062 Zivilprozessordnung (ZPO) zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht Düsseldorf. Die Verfahrenssprache ist die deutsche Sprache. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung (ZPO).
- (v) Für diesen Vertrag und dessen Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG), finden keine Anwendung.
- (vi) Der für diesen Vertrag maßgebliche Text ist derjenige in deutscher Sprache. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung hat daher die deutsche Fassung Vorrang.

Dieser Vertrag wurde in zwei (2) Originalexemplaren angefertigt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Fluxys TENP GmbH

(Lieferant)

Anhang 1 (Kopie des vom Lieferanten abgegebenen „Angebotsblatt Treibgas – Biogas-Bandlieferung“)